

Niederschrift RAT/033/2025

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt
Rheine am 08.07.2025

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Saal des Stadtparkrestaurants Rheine.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Dr. Peter Lüttmann

Bürgermeister

Mitglieder des Rates:

Frau Marlen Achterkamp	CDU	Ratsmitglied
Herr Til Beckers	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Martin Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Dominik Bems	SPD	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Brunsch	FDP	Ratsmitglied
Herr Alexander Burmeister	CDU	Ratsmitglied
Herr Markus Doerenkamp	CDU	Ratsmitglied
Frau Melanie Ehrhardt	CDU	Ratsmitglied
Frau Annette Floyd-Wenke	DIE LINKE	Ratsmitglied
Frau Silke Friedrich	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Dieter Fühner	CDU	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Andree Hachmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Udo Hewing	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Marius Himmler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Dr. Gertrud Hovestadt	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Christian Jansen	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Heinz-Jürgen Jansen	DIE LINKE	Ratsmitglied

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Rates:

Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Volker Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	Ratsmitglied
Frau Janine Heile	FDP	Ratsmitglied
Frau Yvonne Köhler	SPD	Ratsmitglied
Herr Holger Wortmann	CDU	Ratsmitglied

Herr Dr. Lüttmann eröffnet die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 32 über die öffentliche Sitzung am 20.05.2025

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungsvorschläge vorgetragen.

2. Informationen der Verwaltung

Es liegen keine Informationen vor.

3. Einwohnerfragestunde

Herr Dr. Lüttmann eröffnet die Einwohnerfragestunde und lädt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger ein, ihre Fragen zu stellen.

Wohngebiet Salinenstraße / Schuldenstraße

Bürger 1, wohnhaft in der Salinenstraße in Rheine, ergreift das Wort und erläutert, dass er die Nachbarschaft der Salinenstraße und Schuldenstraße vertrete. Er äußert Bedenken hinsichtlich des Charakters des Wohngebiets, da durch aktuelle Bauvorhaben Einfamilienhäuser durch bis zu neun Wohneinheiten ersetzt würden. Dies führe seiner Ansicht nach zu einer Überlastung der Infrastruktur und einer Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner.

Bürger 1 stellt darüber hinaus drei Fragen. Zunächst möchte er wissen, wie die Verwaltung die Veränderung des Wohngebiets durch die Hintertür aufgrund eines älteren Bebauungsplans beurteile.

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass der Bebauungsplan geltendes Ortsrecht sei und Bauanträge, die sich im Rahmen dieses Plans bewegen, grundsätzlich rechtlich zulässig seien. Eine Änderung des Bebauungsplans könne jedoch angestrebt werden, wenn dies politisch gewünscht sei.

In einer weiteren Frage erkundigt sich der Bürger 1, welchen Handlungsbedarf die Verwaltung sehe, um sicherzustellen, dass das Wohngebiete auch bei einer solchen Entwicklung für alle Beteiligten funktioniere.

Herr Dr. Lüttmann gibt an, dass dies genauer geprüft und im Stadtentwicklungsausschuss thematisiert werde. Eine spontane Beurteilung sei ihm nicht möglich.

Abschließend fragt der Bürger 1, welche Möglichkeiten Politik, Verwaltung und Bürger hätten, um den Charakter des Wohngebiets zu bewahren.

Herr Dr. Lüttmann erläutert, dass eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich sei, um verbindliche Regelungen zu schaffen. Während der Planungsphase könnten rechtliche Instrumente genutzt werden, um Veränderungen zu begrenzen. Er betont, dass dies eine politische Entscheidung sei, die im zuständigen Ausschuss getroffen werden müsse.

Der Bürger 1 überreicht Unterschriften und einen Brief an den Bürgermeister, um auf die Problematik aufmerksam zu machen.

Soziale Situation:

Im Anschluss meldet sich Bürger 2 zu Wort und fragt, was die Stadt gegen eine soziale Systemüberlastung in Rheine unternehme, warum es an Konzepten für Härtefälle im sozialen Sektor mangle und warum keine psychologische Betreuung in der Jugendhilfe angeboten werde.

Herr Gausmann antwortet, dass keine soziale Systemüberlastung in Rheine festzustellen sei. Er verweist auf bestehende Konzepte wie das Wohnraumversorgungskonzept, den Sozialbericht und den Sozialplan, die seiner Ansicht nach gut funktionierten. Zur dritten Frage erklärt er, dass psychologische Betreuung in der Jugendhilfe sowohl als Generalleistung durch Erziehungsberatungsstellen als auch als Individualleistung nach Bedarf angeboten werde. Wartezeiten bei niedergelassenen Psychotherapeuten seien jedoch ein Problem, das in die Zuständigkeit der Kassenärztlichen Vereinigung falle.

4. Änderung in der Besetzung von Gremien

4.1. Nachbenennung eines Mitglieds für den Stadtteilbeirat Bentlage/Wadelheim/Wietesch/Schleupe Vorlage: 242/25

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine wählt für die Dauer der Wahlzeit des Rates Sara Zaki als neues Mitglied für den Stadtteilbeirat Bentlage/Wadelheim/Wietesch/Schleupe.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.2. Nachbenennung eines Mitglieds für den Stadtteilbeirat Innenstadt/Hörstkamp Vorlage: 292/25

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine bestellt für die Dauer der Wahlzeit des Rates Heinrich Lütke als neues

Mitglied für den Stadtteilbeirat Innenstadt/Hörstkamp.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**4.3. Wiederbestellung des Vorsitzenden und der sachverständigen Mitglieder des Umlegungsausschusses sowie Neubestellung eines stellvertretenden Vorsitzenden
Vorlage: 293/25**

Beschluss:

Der Rat der Stadt nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt:

Der Rat der Stadt Rheine bestellt folgende Personen als Vorsitzenden und dessen Vertreter sowie als sachverständige Mitglieder und deren persönliche Vertreter für den Umlegungsausschuss der Stadt Rheine:

Vorsitzender:

Herr Ministerialrat a. D. Erwin Scheer (Wiederbestellung)

Stellvertretender Vorsitzender:

Herr Prof. Dr. Hendrik Schoen (Neubestellung)

Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten:

Herr Städtischer Vermessungsdirektor Karl Wendland (Wiederbestellung)

Stellvertreter:

Herr Guido Roters, Leiter des Fachdienstes Grundstücks- und Geodatenmanagement bei der Stadt Greven (Wiederbestellung)

Sachverständige mit der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst:

Frau Regierungsvermessungsdirektorin Dr.-Ing. Dagmar Bix (Wiederbestellung)

Stellvertreter:

Herr Kreisvermessungsdirektor Henning Meyer (Wiederbestellung)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wasserrettung mit der Gemeinde Saerbeck durch die freiwillige Feuerwehr der Stadt Rheine
Vorlage: 120/25**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Wasserrettung auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck durch die freiwillige Feuerwehr der Stadt Rheine.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Elternbeitragssatzung zum 01.08.2026
Vorlage: 127/25/1

Herr Fühner erläutert, dass die Vorberatung auf Basis einer interfraktionellen Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Jugendamtseaternbeirates stattgefunden habe. Im Jugendhilfeausschuss sei am 25.06.25 über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sowie über einen weitergehenden Antrag der SPD und Grünen beraten und beschlossen worden. Er führt aus, dass die Elternbeiträge ab dem 01.08.2026 auf den Mittelwert in NRW angehoben würden. Zudem werde die beitragsfreie Einkommensgrenze auf ein Jahresbruttoeinkommen von bis zu 36.000 Euro erhöht, eine zusätzliche Einkommensstufe in Höhe von 108.000 Euro eingeführt und die Anhebung im Bereich der Schulbetreuung auf einen Höchstbetrag von 280 Euro beschlossen. Diese Punkte seien bereits in der Beschlussvorlage der Verwaltung enthalten gewesen und einstimmig angenommen worden.

Er ergänzt, dass der Jugendhilfeausschuss darüber hinaus beschlossen habe, die Elterneinkommensstufen alle drei Jahre um 4 % anzuheben. Ebenso sei eine jährliche Anpassung der Elternbeiträge analog zur Kiebitz-Fortschreibungsrate mit einer Deckelung von maximal 4 % beschlossen worden. Der Antrag der SPD und Bündnis 90/Die Grünen auf Einführung eines dritten beitragsfreien Kita-Jahres sei hingegen abgelehnt worden. Er bittet den Rat, der vorliegenden Beschlussvorlage zuzustimmen.

Frau Friedrich erklärt, dass ihre Fraktion auf eine erneute Beantragung des dritten beitragsfreien Kita-Jahres verzichte, da sie nicht mit einer Mehrheit rechne. Sie betont jedoch, dass Bildung aus ihrer Sicht kostenfrei sein solle und weitere Schritte zur Entlastung von Familien notwendig seien. Sie zeigt sich zufrieden mit der Deckelung der Beitragssteigerung und kündigt an, dem Kompromiss zuzustimmen.

Herr Bems äußert sich ebenfalls positiv zur Deckelung der Beitragssteigerung, da diese Planungssicherheit für Eltern schaffe. Er bedauert jedoch, dass der Antrag auf ein drittes beitragsfreies Kita-Jahr abgelehnt worden sei, und bezeichnet dies als verpasste Chance. Er kündigt an, sich weiterhin für dieses Ziel einzusetzen.

Frau Floyd-Wenke erklärt, dass ihre Fraktion den Beschlussvorschlag ablehne, insbesondere aufgrund der Anhebung der Elternbeiträge auf den Mittelwert in NRW. Sie kritisiert die zugrunde liegende Statistik und fordert, den durchschnittlichen Verdienst der Menschen in der Kommune stärker zu berücksichtigen.

Herr Fühner begrüßt, dass keine erneute Beantragung des dritten beitragsfreien Kita-Jahres erfolgt sei, da dies die Arbeit der interfraktionellen Arbeitsgruppe und des Jugendhilfeausschusses respektiere. Er weist darauf hin, dass die Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Jugendamtseaternbeirates sowie von Jugend- und Wohlfahrtsverbänden getagt habe und die Ergebnisse dort ausführlich diskutiert worden seien.

Herr Ortel erklärt, dass auch seine Fraktion das dritte beitragsfreie Kita-Jahr als wünschenswert erachte, jedoch angesichts der Haushaltslage nicht für umsetzbar halte. Er betont, dass eine höhere beitragsfreie Einkommensgrenze eine gezieltere Entlastung für Familien mit niedrigem Einkommen ermöglicht hätte.

Herr Brunsch spricht sich für die Beschlussvorlage aus und betont, dass mehr finanzielle Mittel in das System der frühkindlichen Bildung fließen müssten. Er kritisiert die Einführung eines dritten beitragsfreien Kita-Jahres als falsches Signal, da dies Mindereinnahmen in Millionenhöhe bedeuten würde.

Herr Hewing äußert, dass die Finanzierung der frühkindlichen Bildung nicht ausreichend sei, während gleichzeitig hohe finanzielle Mittel in erzieherische Hilfen und stationäre Maßnahmen investiert würden.

Herr Bems betont ebenfalls, dass der von seiner Fraktion gestellt Antrag nicht dafür sorgen würde, dass weniger Geld im System sei, sondern, dass die Eltern entlastet würden. Als Finanzierungsvorschlag schlägt er eine mögliche Gewerbesteuererhöhung vor.

Herr Ortel entgegnet, dass aus Mangel an finanziellen Mitteln die Kitas personell schlecht ausgestattet seien.

Herr Gausmann hebt die intensive Arbeit der interfraktionellen Arbeitsgruppe hervor und lobt die geplante Anpassung der Einkommensstufen alle drei Jahre. Er bezeichnet die Beschlussvorlage als zukunftsfähig und gerecht, da sie untere Einkommensgruppen entlaste und höhere Einkommensgruppen stärker belaste.

Herr Brunsch weist darauf hin, dass jedes Beitragsfreie Kita-Jahr einen siebenstelligen Betrag an Mindereinnahmen zur Folge gehabt hätte.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und für Kinder in der Primarstufe im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“, der „Schule von acht bis eins“ sowie der „zusätzlichen Betreuung (außerhalb des Offenen Ganztages)“ (Elternbeitragsatzung ab dem 01. August 2026 unter Berücksichtigung der von dem Jugendhilfeausschuss vorgeschlagenen sowie der in der Begründung dargestellten Änderungen.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und für Kinder in der Primarstufe im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“, der „Schule von acht bis eins“ sowie der „zusätzlichen Betreuung (außerhalb des Offenen Ganztages)“ (Elternbeitragsatzung) der Stadt Rheine vom

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV NRW S. 444); des § 90 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107), des § 9 Abs. 2 + 3 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102 / SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV NRW S. 250), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV NRW S. 155), und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Rheine am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und für die Kinder in der Primarstufe im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“, der „Schule von acht bis eins“ sowie der „zusätzlichen Betreuung (außerhalb des Offenen Ganztages)“ wird durch die Stadt Rheine ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben (SGB VIII und KiBiz). Hierbei handelt es sich um eine sozialrechtliche Abgabe eigener Art und um eine Abgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 KAG NRW.

(2) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) wird der Elternbeitrag gemäß der in der Anlage 1 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt.

(3) Für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII wird der Elternbeitrag gemäß der in der Anlage 2 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt. Die Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Rheine für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII in der jeweils gültigen Fassung gelten weiterhin.

(4) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule, der Schule von acht bis eins sowie der zusätzlichen Betreuung im Primarbereich. Diese Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagschule, für die Betreuung in Form der „Schule von acht bis eins“ sowie der zusätzlichen Betreuung (außerhalb des Offenen Ganztages) angemeldet haben. Die Höhe der Elternbeiträge wird gemäß der in der Anlage 3 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt.

(5) Diese Satzung gilt weiterhin für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule / der Schule von acht bis eins / der zusätzlichen Betreuung (außerhalb des Offenen Ganztages).

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Personen, mit denen das Kind, das an einem Tagesbetreuungsangebot im Sinne des § 1 dieser Satzung teilnimmt, dauerhaft zusammenlebt. Eine Dauerhaftigkeit liegt bei Stetigkeit des Zusammenlebens vor; diese ist auch gegeben, wenn das Kind zu gleichen Teilen einmal bei dem einen und einmal bei dem anderen Elternteil lebt (sog. Wechselmodell). Beitragspflichtig sind demnach vor allem (s. hierzu § 51 Abs. 5 S. 1, § 1 Abs. 3 S. 1 KiBiz NRW)

1. die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt,
2. ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin („echte“ Stieffamilie), mit denen das Kind zusammenlebt,
3. ein Elternteil und dessen Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, mit denen das Kind zusammenlebt (vgl. § 9 Absätze 1, 2 LPartG),
4. verheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 BGB, mit denen das Kind zusammenlebt (siehe Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz) vom 18. Dezember 2018).
5. Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, soweit ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.
6. weitere Erziehungsberechtigte (z. B. Großeltern bzw. Großeltern), mit denen das Kind zusammenlebt.

(2) Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 der Satzung

1. in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Pflegeeltern lebt, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.

2. in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung bzw. des Tagesbetreuungsangebotes zu entrichten. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtungen bzw. der Angebote (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Auch bei streikbedingter vorübergehender Schließung des Tagesbetreuungsangebotes haben die Beitragspflichtigen keinen Rechtsanspruch auf Aufhebung des Beitragsbescheides bezüglich der Streiktage.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung ergibt sich aus den Anlagen 1, 2 und 3 dieser Satzung.
- (3) Alle drei Jahre erfolgt eine automatische Anhebung der Einkommensstufen um 4 %.

§ 3a

Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum für Kinder in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

- (1) Die Elternbeiträge werden jährlich zum ersten August auf Grundlage der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrates (vgl. § 37 Abs. 2 KiBiz) angehoben. Die Erhöhung ist auf einen maximalen Wert von 4 % gedeckelt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle aufgenommen wird und endet in der Regel mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle verlässt. Unterjährig endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, zu dessen Ende der Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Träger der Einrichtung wirksam gekündigt wurde. Die Elternbeiträge werden für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.
- (3) Abweichend von Abs. 2 ist gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (4) Der Elternbeitrag umfasst keine Verpflegungskosten. Die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegeperson können von den Eltern ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen (§ 51 KiBiz).
- (5) Für das Angebot der Kindertagespflege endet abweichend von Abs. 2 Satz 2 die Beitragspflicht zu dem Zeitpunkt, zu dem nach den Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Rheine für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII eine Kündigung wirksam wird. Abweichend von Abs. 2 Satz 3 ist in der Kindertagespflege der Beitragsumfang abhängig vom Umfang, der nach den Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Rheine für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII bewilligten Betreuungsstunden.
- (6) Werden die Angebote der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege nebeneinander in Anspruch genommen, wird ein Gesamtbeitrag nach Anlage 2 verlangt.

§ 3b

Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum in der Primarstufe im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“, der „Schule von acht bis eins“ sowie der „zusätzlichen Betreuung

(außerhalb des Offenen Ganztages)“

- (1) Die Elternbeiträge erhöhen sich, wenn das für Schule zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium per jährlichem Erlass zulässige Höchstbetrag ändert. Ab dem 01. August 2027 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3%.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule / der Schule von acht bis eins / der zusätzlichen Betreuung. Sie gilt grundsätzlich für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli) und auch in den Zeiten der Schulferien.
- (3) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es gem. § 4 Abs. 6 im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule / die Schule von acht bis eins/ die zusätzliche Betreuung, ist der Beitrag anteilig zum Ende des maßgeblichen Quartals zu zahlen. Wird ein Kind gemäß § 4 Abs. 7 von der Teilnahme in der jeweiligen Betreuungsform ausgeschlossen, so endet die Beitragspflicht erst nach Ablauf des vereinbarten Betreuungszeitraumes (31.07.).
- (4) Die Kosten für die Mittagsverpflegung im Bereich der Offenen Ganztagschule sind nicht in den Elternbeiträgen enthalten. Der Caterer kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für die Mittagsverpflegung verlangen, wobei die Teilnahme an der Mittagsverpflegung freiwillig ist. Im Bereich der Schule von acht bis eins bzw. der zusätzlichen Betreuung wird in der Regel keine Mittagsverpflegung angeboten.

§ 4

Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss in der Primarstufe im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“, der „Schule von acht bis eins“ sowie der „zusätzlichen Betreuung (außerhalb des Offenen Ganztages)“

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule, der Schule von acht bis eins sowie der zusätzlichen Betreuung können grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten ist freiwillig; die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme daran bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (1. August bis 31. Juli). In dieser Zeit kann die Einrichtung in den Ferien zeitweise geschlossen sein. Im Bereich der Offenen Ganztagschule verpflichtet die Anmeldung zur regelmäßigen Teilnahme an diesem Angebot im Sinne der geltenden Erlasslage. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bedeutet dies eine in der Regel tägliche Teilnahme bis mindestens 15 Uhr.
- (3) Die Schulen melden bis zum 20. März des jeweiligen Jahres dem Schulträger die Daten nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung.
- (4) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich bei
 1. Verlust des Arbeitsplatzes,
 2. Reduzierung des monatlichen Einkommens um mindestens 20 % gegenüber dem bei der Anmeldung des Kindes erzielten Einkommen,
 3. Umzug der Familie und dem damit verbundenen Schulwechsel des Kindes,
 4. wenn Anzeichen erkennbar sind, dass eine weitere Teilnahme am Nachmittagsangebot eine unzumutbare Härte für das Kind darstellt,
 5. Änderung der Personensorge für das Kind,
 6. Wechsel der Schule,
 7. längerfristiger Erkrankung des Kindes (über 4 Wochen).Über weitere Abmeldegründe bzw. -termine entscheidet die Schulverwaltung.
- (5) Ein Kind kann vom Schulträger nach Absprache mit der Schule von der Teilnahme der Offenen Ganztagschule, der Schule von acht bis eins bzw. der zusätzlichen Betreuung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 3. die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht regelmäßig nachkommen,

4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder den rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 5

Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern bzw. der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a S. 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungsaufwendungen (vgl. §§ 2 Abs. 5a S. 2, 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG), gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen. Ein Betrag von monatlich 300 € des Elterngeldes (150 € bei Elterngeld plus) nach dem Elterngeldgesetz bleiben anrechnungsfrei. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Maßgebend ist das Kalenderjahreseinkommen des der Angabe vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das zu erwartende Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesen Fällen ist nach Ablauf des laufenden Kalenderjahres das tatsächliche Einkommen für diesen Zeitraum nachzuweisen. Ändert sich der beitragspflichtige Personenkreis im laufenden Kalenderjahr, so ist der Elternbeitrag ab dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Veränderung eingetreten ist, neu festzusetzen.

(4) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder die Eltern, die Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe (Elternbeitrag 0,00 €) eingruppiert.

§ 6

Beitragsermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder des nach § 2 beitragspflichtigen Personenkreises gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, nehmen ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch oder nehmen Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule, der Schule von acht bis eins sowie der zusätzlichen Betreuung im Primarbereich wahr und wird für ein erstes Kind ein Beitrag gezahlt, so ermäßigen sich die Beiträge für das zweite Kind auf 1/3 und es entfallen die Beiträge für das dritte und jedes weitere Kind. Die Beitragsermäßigung bzw. -befreiung gilt auch für Geschwister von Kindern, welche bereits gem. § 50 Abs. 1 KiBiz von der Beitragszahlung befreit sind. Bei den nach § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfreien Kindern wird fiktiv unterstellt, dass sie den entsprechenden Betrag zahlen. Sind für die Geschwisterkinder unterschiedlich hohe Elternbei-

träge zu zahlen, so ist der höchste Beitrag auf Grundlage des Einkommens und des gebuchten Stundenumfangs zu zahlen. Der zweithöchste Beitrag wird entsprechend auf 1/3 ermäßigt.
(2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der Kindertageseinrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Offenen Ganztagschule / der Schule von acht bis eins / der zusätzlichen Betreuung dem Schulträger unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß den Anlagen ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen. Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensgrenze wird auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 8

Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.
- (3) Die Verjährungsfrist für die Festsetzung der Elternbeiträge beträgt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) vier Jahre.

§ 9

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und für Kinder in der Primarstufe im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“, der „Schule von acht bis eins“ sowie der „zusätzlichen Betreuung (außerhalb des Offenen Ganztages)“ (Elternbeitragssatzung) der Stadt Rheine vom 26.05.2020 mit Ablauf des 31.07.2026 außer Kraft.

Anlage 1: Beitragstabelle für den Besuch einer Kindertageseinrichtung 2026/ 2027

Jahres-einkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 36.000 €	- €	- €	- €
bis 48.000 €	114,09 €	137,92 €	205,52 €
bis 60.000 €	180,58 €	218,69 €	314,80 €
bis 72.000 €	237,58 €	286,11 €	417,65 €
bis 84.000 €	293,08 €	351,72 €	525,15 €
bis 96.000 €	337,93 €	403,81 €	576,61 €
bis 108.000 €	382,77 €	459,49 €	620,95 €
über 108.000 €	421,05 €	510,04 €	652,00 €

Anlage 2: Beitragstabelle für die Kindertagespflege 2026/ 2027

Jahres-einkommen	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.	55 Std.
bis 36.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 48.000 €	96,64 €	102,14 €	107,98 €	114,09 €	127,04 €	137,92 €	183,17 €	205,52 €	240,45 €	281,32 €
bis 60.000 €	152,96 €	161,67 €	170,91 €	180,58 €	201,43 €	218,69 €	280,56 €	314,80 €	368,30 €	430,90 €
bis 72.000 €	201,25 €	212,71 €	224,86 €	237,58 €	263,53 €	286,11 €	372,22 €	417,65 €	488,62 €	571,67 €
bis 84.000 €	248,26 €	262,40 €	277,39 €	293,08 €	323,96 €	351,72 €	468,03 €	525,15 €	614,39 €	718,82 €
bis 96.000 €	286,24 €	302,55 €	319,83 €	337,93 €	371,94 €	403,81 €	513,90 €	576,61 €	674,60 €	789,26 €
bis 108.000 €	324,22 €	342,70 €	362,27 €	382,77 €	423,23 €	459,49 €	553,41 €	620,95 €	726,48 €	849,96 €
über 108.000 €	356,65 €	376,97 €	398,50 €	421,05 €	465,55 €	510,04 €	581,08 €	652,00 €	762,80 €	892,45 €

Anlage 3:

Beitragstabelle für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes der Offenen Ganztagschule (OGS) 2026/ 2027

Jahres-einkommen	Beitrag in % vom Höchstbeitrag	Beitrag	Aufschlag für optionale Ferienbetreuung	Gesamt
bis 36.000 €	0,00%	- €	- €	- €
bis 48.000 €	38,24%	107,07 €	12,85 €	119,92 €
bis 60.000 €	44,12%	123,54 €	14,82 €	138,36 €
bis 72.000 €	50,00%	140,00 €	16,80 €	156,80 €
bis 84.000 €	64,71%	181,19 €	21,74 €	202,93 €
bis 96.000 €	82,35%	230,58 €	27,67 €	258,25 €
bis 108.000 €	94,11%	263,51 €	31,62 €	295,13 €
über 108.000 €	100,00%	280,00 €	33,60 €	313,60 €

Beitragstabelle für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes der „Schule von acht bis eins“ bzw. der „zusätzlichen Betreuung“ 2026/ 2027

Jahres-einkommen	Beitrag in % vom Höchstbeitrag	Beitrag	Aufschlag für optionale Ferienbetreuung	Gesamt
bis 36.000 €	0,00%	- €	- €	- €
bis 48.000 €	26,47%	74,12 €	12,85 €	86,96 €
bis 60.000 €	30,88%	86,46 €	14,82 €	101,29 €
bis 72.000 €	35,29%	98,81 €	16,80 €	115,61 €
bis 84.000 €	47,06%	131,77 €	21,74 €	153,51 €
bis 96.000 €	61,76%	172,93 €	27,67 €	200,60 €
bis 108.000 €	70,58%	197,62 €	31,62 €	229,24 €
über 108.000 €	76,47%	214,12 €	33,60 €	247,72 €

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
41 – Ja
2 – Nein

7. **Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (3. Änderungssatzung)**
Vorlage: 272/25

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (3. Änderungssatzung):

3. Änderungssatzung

**zur Wahlordnung
für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder
vom _____**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am _____ die folgende 3. Änderungssatzung zur Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder erlassen:

Artikel I

§ 10 Abs. 13 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird wie folgt neu gefasst:

**§ 10
Wahlvorschläge**

(13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit und der Telefonnummer bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse der Bewerber/-innen anzugeben. Weist ein/e Bewerber/-in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem/der Wahlleiter/-in nach, dass für ihn/sie im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse zusammensetzt.

Artikel II

§ 15 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird wie folgt neu gefasst:

**§ 15
Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

(1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den/die Wahlleiter/in - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Artikel III

§ 20 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird wie folgt neu gefasst:

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung zur Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Bezahlkarte für Flüchtlinge
Vorlage: 148/25/2

Herr Dr. Lüttmann erläutert, dass der Tagesordnungspunkt zur Einführung einer Bezahlkarte für Flüchtlinge mehrere Vorlagen umfasst. Er erklärt, dass die Verwaltung in der ersten Vorlage die gesetzliche Regelung zur Einführung der Bezahlkarte befürwortet habe, da diese den Regelfall darstelle. Gleichzeitig seien jedoch auch die Schwachstellen und Nachteile der Bezahlkarte transparent dargestellt worden. Nach Beratungen im Sozialausschuss und im Integrationsrat seien zwei politische Anträge eingegangen: ein gemeinsamer Antrag von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD sowie ein weiterer Antrag der Fraktion Die Linke. Aufgrund der Kritikpunkte sei eine weitere Vorlage erstellt worden, die die Nachteile der Bezahlkarte tiefergehend bewertet habe. Herr Dr. Lüttmann betont, dass die Pilotphase des Landes Nordrhein-Westfalen noch nicht abgeschlossen sei und ein Evaluationsbericht bislang nicht vorliege. Er spricht sich gegen eine voreilige Entscheidung zur Nichtanwendung der Bezahlkarte aus.

Herr Bems äußert, dass Pauschalisierungen in der Diskussion nicht hilfreich seien. Er kritisiert eine Pressemitteilung der CDU, die den Befürwortern der opt-out-Regelung Ideologie unterstellt habe. Er betont, dass die Bezahlkarte in ihrer aktuellen Ausgestaltung in Nordrhein-Westfalen Integration erschwere, alltägliche Teilhabe einschränke und keinen Verwaltungsaufwand reduziere. Stattdessen entstünden zusätzliche bürokratische Hürden. Er plädiert dafür, die opt-out-Regelung zu nutzen, da die Bezahlkarte integrationsfeindlich sei und die Willkommenskultur in Rheine untergrabe.

Herr Murali berichtet von einer Sondersitzung des Integrationsrats, in der das Thema diskutiert worden sei. Er kritisiert die Einführung der Bezahlkarte, da sie nur 165 Personen in Rheine betreffe und zahlreiche Schwachstellen aufweise. Er verweist auf frühere Erfahrungen mit Gutscheinsystemen, die zu Schwarzmarktaktivitäten geführt hätten, und warnt vor ähnlichen Entwicklungen bei der Bezahlkarte. Der Integrationsrat habe sich einstimmig gegen die Einführung ausgesprochen.

Frau Friedrich äußert ebenfalls Enttäuschung über eine Pressemitteilung der CDU und betont die Tradition der respektvollen und konstruktiven Integrationsarbeit in Rheine. Sie kritisiert die Bezahlkarte als Symbolpolitik, die nicht zur Integration beitrage, sondern Menschen an der Supermarktkasse stigmatisiere. Sie plädiert für eine respektvolle Behandlung der Geflüchteten und spricht sich gegen die Einführung der Bezahlkarte aus.

Frau Floyd-Wenke kritisiert die Vorlage der Verwaltung, da sie zahlreiche Quellen zu den Nachteilen der Bezahlkarte nenne, diese jedoch nicht ausreichend berücksichtige. Zudem bemängelt sie, dass wichtige Informationen über die Kosten und die beabsichtigte Wirkung der Bezahlkarte fehlten. Sie stellt fest, dass die Stadt Rheine durch den Verzicht auf die Bezahlkarte keine zusätzlichen Kosten oder Nachteile habe, und fragt sich, warum man voreilend handle. Sie appelliert an den Rat, vernünftig abzuwägen, und sei überzeugt, dass eine sorgfältige Prüfung der finanziellen Auswirkungen des Verzichts auf die Bezahlkarte notwendig sei.

Herr Hachmann erklärt, dass die CDU-Fraktion grundsätzlich für die Einführung der Bezahlkarte sei, da sie Anreize für missbräuchliche Geldtransfers reduziere. Er kritisiert jedoch die uneinheitliche Umsetzung in Nordrhein-Westfalen, die zu einem Flickenteppich führe. Er spricht sich dafür aus, die Ergebnisse der Pilotphase abzuwarten und die Bezahlkarte erst dann einzuführen,

wenn die Evaluation positive Ergebnisse zeige. Er schlägt vor, die Verwaltung zu beauftragen, die Ergebnisse der Pilotphase dem Rat zur Beratung vorzulegen.

Herr Ortel stellt einen Änderungsantrag, der vorsieht, die Einführung der Bezahlkarte aufgrund unklarer Kostenrisiken und unzureichender Rechtssicherheit zunächst auszusetzen. Er plädiert dafür, die Ergebnisse der Pilotphase abzuwarten und anschließend über die Fortsetzung der opt-out-Regelung zu entscheiden.

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass es sich bei diesen Alternativmöglichkeiten um einen politischen Kompromiss auf Landesebene handele. Den Kommunen sei dies als Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung verkauft worden. Alle Bürgermeister im Kreis haben vor der gesetzlichen Regelung ein Schreiben an den Ministerpräsidenten unterzeichnet, in dem sie sich für die Bezahlkarte ausgesprochen hätten.

Darüber hinaus äußert Herr Dr. Lüttmann Kritik am Facebookbeitrag des Integrationsrates zur Bezahlkarte. Er betont, dass die Argumentation des Integrationsrates, die Bezahlkarte sei nicht geeignet für die Integration von Zuwanderern, nicht ausreichend differenziert sei. Er stellt klar, dass die Bezahlkarte als Teil eines umfassenden Ansatzes zur Bekämpfung von Schleuserkriminalität und zur Regulierung von Zuwanderung betrachtet werden müsse.

Herr Gausmann erinnert daran, dass die Ministerpräsidentenkonferenz 2023 einstimmig beschlossen habe, die Bezahlkarte einzuführen, und einen ihm wichtigen Grund: die Einschränkung der Schleuserkriminalität bei der Zuwanderung, was er als zentrale Aufgabe betrachte. Die Bezahlkarte sei somit ein notwendiges Mittel. Er erläuterte, dass seine Abwägungsempfehlung anders ausgefallen wäre, nämlich dass er die Pilotphase abgewartet und die Auswirkungen beobachtet hätte. Zudem wies er darauf hin, dass die Migration keine kommunale Aufgabe sei, sondern eine des Bundes. Die Integration sei die Aufgabe der Kommunen, und die Bezahlkarte könne dabei ein Element sein. Er hätte die opt-out-Regelung befürwortet und angeregt, eine einheitliche Regelung auf Bundesebene anzustreben. Er bekräftigte, dass die Verwaltung in der Lage sei, die Einführung der Bezahlkarte umzusetzen.

Herr Weßling erklärt, dass er einer Einführung der Bezahlkarte nicht zustimmen könne, da viele Aspekte des Systems noch nicht geklärt seien. Er plädiert dafür, heute keine Entscheidung zu treffen und das Thema zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufzugreifen, um die Entscheidung für alle Beteiligten zu erleichtern.

Frau Dr. Hovestadt betont, dass die Bezahlkarte keinen Einfluss auf die Migration nach Rheine habe, da die Zuweisung von Geflüchteten nach dem Königsberger Schlüssel erfolge. Sie sieht die Bezahlkarte als integrationsfeindlich und spricht sich gegen deren Einführung aus.

Herr Lenz widerspricht der Darstellung, dass der Druck zur Einführung der Bezahlkarte aus der rechten Ecke komme. Er führt die Überforderung der Kommunen und der Gesellschaft als Hauptgründe an. Er betont, dass die Bezahlkarte auf Bundes- und Landesebene Konsens sei und spricht sich dafür aus, die gesetzliche Regelung zunächst beizubehalten und die Ergebnisse der Pilotphase abzuwarten.

Herr Bems schlägt ebenfalls vor die Pilotphase abzuwarten und bis zum 31.12. über die opt-out-Regelung zu sprechen, um mehr Informationen zu erhalten. Er weist darauf hin, dass dies nicht automatisch bedeute, dass die Bezahlkarte eingeführt werde, sondern dass der Rat dann noch entscheiden müsse, ob von der opt-out-Regelung Gebrauch gemacht werde.

Herr K.-H. Brauer stellt nach § 14 der Geschäftsordnung den Antrag die Aussprache zu beenden.

Dieser Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Herr Dr. Lüttmann unterbricht um 18:33 Uhr die Sitzung für eine interfraktionelle Beratung.

Herr Dr. Lüttmann eröffnet um 18:50 Uhr die Sitzung wieder.

Die Antragsteller einigten sich darauf, ihre gestellten Anträge zurückzuziehen.

Herr Dr. Lüttmann lässt abschließend über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt zur Kenntnis, dass die Bezahlkarte für die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berechtigten Personen nach Abschluss und Auswertung der Pilotphase durch das Land NRW von der Verwaltung eingeführt werden soll.

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Verwaltung, nach Abschluss und Auswertung der Pilotphase durch das Land NRW, das Ergebnis dem Rat der Stadt Rheine zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**9. Grundstückspreise und Vergabekriterien für die städt. Baugrundstücke im Baugebiet „Friedhofstraße / Aloysiusstraße“
Vorlage: 232/25**

Beschluss:

Der Haupt-, Digital- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgende Beschlüsse zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt:

1. Die Verkaufspreise für den Grund und Boden der städtischen Wohnbaugrundstücke (siehe Lageplan, Anlage 1) im Baugebiet „Friedhofstraße / Aloysiusstraße“ werden auf Grundlage des Grundstücksmarktberichtes 2025 folgendermaßen festgesetzt:

8 Grundstücke für eine Einfamilien- und Doppelhausbebauung (EFH) (gelb markiert)	310,00 €/m ²
2 Grundstücke für eine Mehrfamilienhausbebauung (MFH - max. 6 Wohneinheiten) (lila markiert), Mindestkaufpreis	310,00 €/m ²

Hinzu kommen jeweils noch der zu zahlende Erschließungsbeitrag für die Erschließungsanlagen, der einmalige Kanalanschlussbeitrag, die bisher angefallenen Herstellungskosten für die Privatwege und die Vermessungskosten.

Die Grundstücke sind innerhalb von 3 Jahren nach Rechtsgültigkeit des Kaufvertrages gem. den planungstechnischen und erschließungstechnischen Vorgaben bezugsfertig zu bebauen. Diese Bauverpflichtung ist grundbuchlich abzusichern.

Alle Kosten, die aus dem Abschluss und der Durchführung der Kaufverträge entstehen, einschließlich der Grunderwerbsteuer, zahlen die jeweiligen Käufer.

Verstoßen Erwerber gegen die Vergabekriterien oder erreichen sie den Erwerb eines Grundstückes durch falsche Angaben, hat die Stadt Rheine das Recht, die kosten- und lastenfreie Rückübertragung zu verlangen, soweit es noch unbebaut ist, oder bei einem bereits bebauten Grundstück einen Betrag in Höhe von 10% des ursprünglich an die Stadt Rheine gezahlten Grundstückskaufpreises nachzufordern. Auch diese Rechte sind grundbuchlich abzusichern.

2. Die im Wohnraumversorgungskonzept der Stadt Rheine festgelegten Vergabekriterien für die Bebauung mit Einfamilien- und Doppelhäusern werden gem. **Anlage 2** angewendet.

Sollten mehrere Interessenten die gleiche Punktzahl erreichen, gibt es einen Losentscheid.

Von der Vergabe der städtischen Einzel- und Doppelhausgrundstücke sind solche Bewerber ausgeschlossen, die Grundstücke erwerbsmäßig für den Vertrieb von Kaufeigenheimen erwerben oder die darauf erstellten Wohnungen/Häuser vermieten.

3. Die Vergabe der beiden Mehrfamilienhausgrundstücke erfolgt im Rahmen einer Konzeptvergabe. Die Zuschlagserteilung erfolgt nicht allein nach dem Kaufpreisangebot sondern hängt insbesondere von sozialen, ökologischen und gestalterischen Kriterien gem. **Anlage 3**.

Die Stadt Rheine bietet die 2 Grundstücke (Anlage 1 – lila markiert) unter Hinweis auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die in Anlage 2 aufgeführten städtebaulichen Gestaltungsempfehlungen zu einem Mindestkaufpreis gegen Gebot an. Die Auswahlkriterien werden mit dem Angebot öffentlich bekannt gemacht. Kaufinteressenten haben innerhalb einer angemessenen, von der Stadt Rheine benannten Frist ein Kaufgebot einzureichen. Kaufangebote nach Ablauf der Frist werden zunächst nicht berücksichtigt, erst nach Abschluss der ersten oder ggfls. einer 2. Vermarktungsrunde.

Jeder Bewerber kann sich in der ersten Vermarktungsrunde auf ein Mehrfamilienhausgrundstück bewerben. Insgesamt strebt die Stadt Rheine für alle entstehenden Wohnungen einen Anteil von mindestens 25% für geförderte, mietpreisgebundene Wohnungen an.

Verfahren:

Variante 1 – ein Bieter erhält den Zuschlag aufgrund der höchsten Punktzahl

Variante 2 – bei Punktgleichheit entscheidet das Gremium vorrangig nach städtebaulichen Aspekten

4. Für die Vergabe aller Baugrundstücke im Baugebiet „Friedhofstraße/Aloysiusstraße“ gilt: Die energetische Qualität der Gebäude zum Zeitpunkt des Bauantrages muss immer mindestens der ersten Förderstufe der KfW, bezogen auf die zum Zeitpunkt des Bauantrages geltende Energieeinsparverordnung, entsprechen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12, Kennwort "Bültstiege 15" der Stadt Rheine**

I. Abwägungsbeschluss

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung **Vorlage: 275/25**

Beschluss:

I. Abwägungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine die Abwägung aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend den beigefügten Abwägungsvorschlägen (siehe Anlage 1).

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese (siehe Anlage 1). Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12, Kennwort: „Bültstiege 15“, der Stadt Rheine als Satzung samt Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
 36 – Ja
 7 – Nein

11. Antrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD und Die Linke: Nachhaltige Beschaffung **Vorlage: 334/25**

Frau Friedrich führt aus, dass die Stadt Rheine sich zu Klimaschutzzielen und der Vermeidung von Kinderarbeit bekannt habe. Diese Ziele müssten konsequent in den Beschaffungsprozessen umgesetzt werden, da die öffentliche Beschaffung ein bedeutender Hebel sei. Sie betont, dass ökologische und soziale Kriterien in Ausschreibungen berücksichtigt werden sollten, um systematisch faire und nachhaltige Beschaffungsprozesse zu etablieren. Frau Friedrich verweist auf bestehende Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung, wie Richtlinien und Siegel, die eine Umsetzung auf kommunaler Ebene erleichtern könnten. Sie plädiert für einen schrittweisen Maßnahmenplan, um die Beschaffungsprozesse zu überprüfen und anzupassen, und hebt die Bedeutung der Stadt Rheine als Fair Trade Town hervor.

Herr Dr. Lüttmann weist darauf hin, dass es bereits gesetzliche Vorgaben und Rahmenbedingungen gebe, die eine nachhaltige Beschaffung unterstützen. Er betont, dass die Verwaltung aber auch in der Lage sein müsse, diese Vorgaben effizient umzusetzen und dass die bestehenden Gesetze dazu beitragen sollen, ökologische und soziale Kriterien in den Beschaffungsprozess zu integrieren. Herr Dr. Lüttmann macht deutlich, dass es wichtig sei, diese Themen nicht nur als bürokratische Last zu betrachten, sondern als Chance, die Stadt Rheine in ihrer Verantwortung für nachhaltiges Handeln weiter zu stärken. Er erklärt, dass bereits jetzt, wenn möglich, auf eine Nachhaltige Beschaffung geachtet werde.

Herr Bems widerspricht und betont, dass die Stadt Rheine eine soziale, ökologische und globale Verantwortung trage. Er sieht in dem Antrag eine Möglichkeit, Verbindlichkeit zu schaffen und die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien, wie die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, zu fördern. Er hebt hervor, dass der Antrag konkrete und rechtlich umsetzbare Vorschläge enthalte, die schrittweise umgesetzt werden könnten.

Herr C. Jansen ergänzt, dass faire Beschaffung ein Beitrag zur Bekämpfung globaler Missstände wie Armut und ungerechter Arbeitsbedingungen sei. Er sieht darin eine Möglichkeit, als Stadt ein Zeichen für gerechte und faire Arbeitsbedingungen zu setzen.

Herr H.-J. Jansen weist darauf hin, dass die Konkretisierung der Vergabekriterien notwendig sei, da die gesetzlichen Vorgaben zu unkonkret seien. Er betont, dass ökologische und soziale Kriterien verbindlich und nachweisbar eingefordert werden sollten, um Missstände wie illegale Beschäftigung zu vermeiden.

Herr Hachmann erklärt, dass seine Fraktion dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zustimmen werde, da der Antrag der Antragsteller eine Überforderung der Verwaltung und einen Anstieg der Bürokratie bedeuten würde. Er verweist auf das Lieferkettengesetz und die damit verbundenen Herausforderungen.

Herr Ortel hingegen unterstützt den Antrag der Antragsteller und sieht darin eine Haltung, die die Stadt Rheine einnehmen sollte. Er betont, dass es sich um eine langfristige Entwicklung handle, die über Jahre hinweg umgesetzt werden müsse.

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass die Hürden und Aufwand für die Verwaltung zu hoch wären. Die Stadt Rheine sei bereits beim Thema Nachhaltigkeit aktiv, aber mit Augenmaß und im Rahmen der Machbarkeit.

Herr Brunsch spricht sich ebenfalls gegen den Antrag aus und verweist auf den bürokratischen Aufwand, der durch zusätzliche Vorgaben entstehen würde. Er betont, dass Bürokratieabbau notwendig sei und die bestehenden gesetzlichen Regelungen ausreichend seien.

Herr Konietzko lehnt den Antrag ebenfalls ab und hebt hervor, dass das Hauptproblem nicht in neuen Gesetzen liege, sondern in der Einhaltung und Kontrolle der bestehenden Regelungen. Er plädiert für eine praxisorientierte Herangehensweise.

Frau Friedrich weist die Argumente zurück und argumentiert, dass es nicht um den Aufbau von Bürokratie gehe, sondern um die bewusste Anpassung von Einkaufskriterien. Sie hebt hervor, dass die öffentliche Hand eine Marktmacht habe, die genutzt werden müsse, um nachhaltige Produkte zu fördern. Friedrich betont, dass eine systematische Überprüfung der Beschaffungsrichtlinien notwendig sei, um ökologische und soziale Ziele zu erreichen.

Herr Dr. Lüttmann verweist abschließend auf die operative Machbarkeit und die Erfahrungen anderer Kommunen, die ihre Anforderungen an Nachhaltigkeit wieder reduziert hätten, um handlungsfähig zu bleiben.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag der Antragsteller:

1. Der Rat beschließt die konsequente Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung und die Einführung ökologischer und sozial fairer Beschaffungsrichtlinien für die Stadt. Entsprechende Regelungen werden für ihre Eigenbetriebe beschlossen.
2. Der Rat der Stadt Rheine fordert die Stadtverwaltung auf, bei allen Vergaben ökologische und soziale Kriterien zu berücksichtigen. Dazu entwickelt sie kontinuierlich verbindliche Beschaffungsrichtlinien und Beschaffungskriterien für Produkte und Dienstleistungen. Die Kriterien sind mit der Marktentwicklung routinemäßig anzupassen.
3. Der IT-unterstützte Prozess von Vergaben ist um die Nachhaltigkeitsprüfung anzupassen: Bei Direktkäufen und vor Aufforderung zur Angebotsabgabe ist daher zu prüfen, ob eine Beschaffung unter ökologischen Kriterien und Kriterien des fairen Handels möglich ist. Die ILO-Kernarbeitsnormen sind immer einzuhalten.
Zur Markterkundung sollen im Wesentlichen der „Kompass Nachhaltigkeit“ (www.kompass-nachhaltigkeit.de) und die Informationen der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (<https://www.nachhaltige-beschaffung.info/>) herangezogen werden.
4. Der Nachweis zur Einhaltung der in den Vergabeunterlagen definierten ökologischen und sozialen Kriterien muss durch den Bieter durch ein unabhängiges Gütezeichen, die Mitgliedschaft in einer zuverlässigen Multi-Stakeholder-Initiative oder gleichwertige Nachweise erbracht werden.
5. Von dem Grundsatz in Ziffer 1 darf nur abgewichen werden, wenn es kein Produkt oder keine Dienstleistung gibt, das und die die notwendigen Produkt-/Dienstleistungseigenschaften und gleichzeitig ökologische und soziale Kriterien erfüllt.
6. Die Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, werden aufgefordert, ebenso vorzugehen.
7. Die Verwaltung wird dazu einen Maßnahmenplan aufstellen, mit dem Ziel der Anpassung der Beschaffungsprozesse und der Überprüfung aller Produkte und Dienstleistungen in den nächsten drei Jahren. Sie berichtet dem Stadtrat oder dem HDF regelmäßig über die Entwicklungen der nachhaltigen Beschaffung und den dabei verwendeten Richtlinien.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Rat der Stadt Rheine lehnt eine verpflichtende Ausweitung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Vergabeverfahren über die bestehenden gesetzlichen Vorgaben hinaus ab.

Beschlussvorschlag der Antragsteller

Abstimmungsergebnis: abgelehnt
20 – Ja
23 – Nein

12. Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 Vorlage: 255/25

Herr Wullkotte erläutert, dass der Entwurf des Jahresabschlusses ein positives Ergebnis von 119.000 Euro im Ergebnisplan ausweise. Im Vergleich zum Haushaltsplan sei eine Verbesserung von 12,3 Millionen Euro festzustellen. Diese Abweichung sei insbesondere auf höhere Gewerbesteuererträge in Höhe von 17,6 Millionen Euro zurückzuführen. Diese resultierten aus Veranlagungen für die Jahre 2021 bis 2023, die bei einigen Unternehmen in Rheine aufgrund hoher

Gewinne zu entsprechenden Gewerbesteuereinnahmen für die Stadt geführt hätten. Bereits im Oktober 2024 sei im Berichtswesen auf 9,5 Millionen Euro dieser Mehrerträge hingewiesen worden. In den Monaten November und Dezember hätten weitere Einmaleffekte zu zusätzlichen Einnahmen geführt. Er weist jedoch darauf hin, dass viele der betroffenen Unternehmen signalisiert hätten, dass diese hohen Gewinne nicht wiederholbar seien, und daher um eine Anpassung der Vorauszahlungen nach unten gebeten hätten.

Zudem hätten die Mehrerträge Auswirkungen auf die Steuerkraft der Stadt, die für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2026 relevant sei. Es sei zu erwarten, dass es in diesem Zusammenhang zu Mindererträgen komme. Die genaue Höhe hänge von der Entwicklung der Gewerbesteuer in anderen Kommunen Nordrhein-Westfalens ab. Weitere Informationen hierzu erwarte man aus der Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2026, die voraussichtlich im August vorliegen werde.

Auf der Aufwandseite berichtet Herr Wullkotte von Verbesserungen im Bereich der Unterhaltung von Gebäuden und der sonstigen Infrastruktur. Gleichzeitig habe es jedoch Verschlechterungen bei den Transferaufwendungen gegeben, insbesondere im Sozialbereich. Details hierzu könnten dem Lagebericht entnommen werden, der als Bestandteil der Anlage zur Vorlage vorliege. Abschließend bittet er um Kenntnisnahme des Jahresabschlusses und dessen Weiterleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung.

Herr Dr. Lüttmann bedankt sich für die Ausführungen und merkt an, dass der vorsichtige Ausblick auf die Zukunft angesichts der schwierigen Aussichten gerechtfertigt sei. Dennoch gebe das positive Ergebnis des Jahresabschlusses etwas Luft zum Atmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 zur Kenntnis und leitet ihn an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiter.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**13. Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen aus dem Wirtschaftsjahr 2024 der Stadtkultur Rheine
Vorlage: 091/25**

Beschluss:

1. Der Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtkultur Rheine empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine die Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen der Stadtkultur Rheine aus dem Wirtschaftsjahr 2024 zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen der Stadtkultur Rheine aus dem Wirtschaftsjahr 2024 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Kenntnis genommen

14. Abwasserbeseitigungskonzept 2025 - 2029
Vorlage: 285/25

Beschluss:

Der Betriebsausschuss „Technische Betriebe Rheine“ empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine dem Abwasserbeseitigungskonzept ABK 2025 bis 2029 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Technische Betriebe Rheine" zum 31.12.2024
Vorlage: 230/25

Herr M. Beckmann erläutert, dass den Mitgliedern des Betriebsausschusses ein qualitativ hochwertiges und zukunftsorientiertes Abwasserbeseitigungskonzept durch den technischen Betrieb vorgestellt worden sei. Er spricht den Verantwortlichen seinen Dank für die Ausarbeitung und Präsentation aus. Im Betriebsausschuss sei ein einstimmiger Beschluss gefasst worden, die Beschlussvorlage zur Zustimmung zu empfehlen. Er bittet die Anwesenden, dem Abwasserkonzept ebenfalls zuzustimmen.

Beschluss:

1. Der Betriebsausschuss „Technische Betriebe Rheine“ nimmt den von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2024 zur Kenntnis.
2. Der Betriebsausschuss „Technische Betriebe Rheine“ empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgende Beschlüsse zu fassen:
 - a. Der Rat der Stadt Rheine stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2024 abschließend mit einer Bilanzsumme von 166.153.815,76 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 7.056.515,44 € fest.
 - b. Der Rat der Stadt Rheine beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 7.056.515,44 € in voller Höhe an die Stadt Rheine auszuschütten.
 - c. Der Rat der Stadt Rheine erteilt dem Betriebsausschuss für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung.
 - d. Der Rat der Stadt Rheine beschließt, einen Betrag bis zur Höhe des ausgeschütteten Jahresüberschusses in Höhe von 7.056.515,44 € als Kapitalrücklage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Technische Betriebe Rheine“ zuzuführen.
3. Der Betriebsausschuss „Technische Betriebe Rheine“ erteilt der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH - Jahresabschluss 2024
Vorlage: 258/25

Herr M. Beckmann erläutert, ein einstimmiger Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates vorliege und bittet um die Zustimmung der Anwesenden zu diesem Vorschlag.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss 2024 (bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang) abschließend mit einer Bilanzsumme von 52.941.752,36 EUR, wird in der vorgelegten Form festgestellt.
2. Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 140.472,05 EUR wird mit dem Verlustvortrag von 227.615,03 EUR verrechnet, so dass sich am 1. Januar 2025 noch ein Verlustvortrag von 87.142,98 EUR ergibt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Stadtwerke Rheine GmbH - Jahresabschluss 2024
Vorlage: 256/25

Herr Kaisal erläutert, dass der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Beschlüssen einstimmig durch den Aufsichtsrat verabschiedet worden sei. Er hebt hervor, dass die Stadtwerke im Jahr 2024 eine Gesamtleistung von rund 15 Millionen Euro für die Stadt erbracht hätten. Diese setze sich aus Verlustübernahmen für die VSR und die Rheiner Bäder GmbH in Höhe von 10,5 Millionen Euro, Konzessionsabgaben von 3,4 Millionen Euro, gezahlter Gewerbesteuer in Höhe von 476.000 Euro sowie einer rechnerischen Gewinnausschüttung nach dem Renditekonzept von 594.000 Euro zusammen. Er betont, dass diese Zahlen die Bedeutung der Stadtwerke für die Stadt unterstreichen würden, und spricht seinen Dank an die Geschäftsführung und die Belegschaft aus.

Frau Heckhuis weist auf eine Besonderheit des aktuellen Jahres hin. Sie erklärt, dass die Ausschüttung der Stadtwerke in diesem Jahr nicht direkt erfolgen werde, da es bislang keinen Beschluss zur Ergebnisverwendung gebe. Dies sei auf erfolgte Abstimmungen mit der Verwaltung zurückzuführen. Sie äußert die Hoffnung, dass der Haushalt im kommenden Jahr ähnlich positiv ausfallen werde, sodass die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden könnten. Andernfalls sei es sinnvoll, die Entscheidung über die Ergebnisverwendung erst im Dezember zu treffen. Sie merkt an, dass ein solches Vorgehen bei der Stadtparkasse bereits häufiger praktiziert worden sei und für beide Seiten eine vorteilhafte Lösung darstelle.

Beschluss:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Aufsichtsrat billigt den Konzernabschluss 2024, der mit einer Bilanzsumme von 173.971.748,86 € abschließt, und empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Konzernabschluss in der vorgelegten Form zu billigen.
- b) Der Aufsichtsrat billigt den Jahresabschluss der Stadtwerke Rheine GmbH 2024, der mit einer Bilanzsumme von 113.453.697,14 € abschließt und empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Jahresabschluss in der vorgelegten Form festzustellen.

2. Ergebnisverwendung

Der Rat der Stadt Rheine nimmt den Vorschlag des Aufsichtsrates der Stadtwerke Rheine GmbH, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses nach vorheriger Beratung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat erst im Dezember 2025 zu treffen, zur Kenntnis.

3. Entlastung des Aufsichtsrates

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) „Dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Rheine GmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 gemäß § 12 Buchstabe g des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“
- b) Die Muttergesellschaft/Dachgesellschaft Stadtwerke Rheine GmbH stimmt zu, dass die Vertreterin der Stadtwerke Rheine GmbH bzw. der Vertreter der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH in den Gesellschafterversammlungen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, der Rheiner Bäder GmbH und der RheiNet GmbH, folgende Beschlüsse fasst:

„Dem Aufsichtsrat der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 gemäß § 12 Buchstabe g des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

„Dem Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH wird für das Geschäftsjahr 2024 gemäß § 12 Buchstabe g des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

„Dem Aufsichtsrat der Rheiner Bäder GmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 gemäß § 12 Buchstabe g des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

„Dem Aufsichtsrat der RheiNet GmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 gemäß § 12 Buchstabe g des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. Stadtparkasse Rheine - Jahresabschluss 2024
Vorlage: 257/25

Herr Dr. Lüttmann erläutert, dass mit diesem Beschluss die Ausschüttung, die zuvor zur Stärkung des Eigenkapitals ausgesetzt worden sei, nachgeholt werde.

Er führt weiter aus, dass, sofern es gelinge, diese Vorgehensweise auch im kommenden Jahr beizubehalten, die Stadtparkasse Rheine wieder in den regulären Rhythmus der Regelausschüttungen zurückkehren könne.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine

1. erteilt den Organen der Stadtparkasse Rheine gem. § 8 Abs. 2 Buchst. f) Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) für das Jahr 2024 Entlastung.
2. beschließt gem. § 8 Abs. 2 Buchst. g) SpkG NRW, den Jahresüberschuss/Bilanzgewinn in Höhe von 1.422.970,08 Euro wie folgt zu verwenden:

Entsprechend § 25 (1) c) SpkG NRW wird ein Teilbetrag von 222.970,08 Euro in die Sicherheitsrücklage eingestellt.

Entsprechend § 25 (1) b) SpkG NRW ist ein zweiter Teilbetrag in Höhe von 1.200.000 Euro an den Träger im Sinne von § 25 (3) SpkG NRW auszuschütten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19. Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH - Kauf- und Abtretungsvertrag über Geschäftsanteile sowie weitere Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG)
Vorlage: 250/25

Herr Kaisal führt aus, dass diese Vorlage im Aufsichtsrat einstimmig beschlossen worden sei, ebenso wie die Tagesordnungspunkte 20 bis 22 und bittet um jeweilige Zustimmung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Rheine GmbH (SWR) den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Rheine GmbH wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH (VSR) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gesellschaftervertreter der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH

(RVM) der Weisung an den Vertreter der Regionalverkehr Münsterland GmbH in der Gesellschafterversammlung der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

- a) dem Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrages über Geschäftsanteile der VKU an WVG (Anlage 1) und damit der Veräußerung und des Erwerbs der Geschäftsanteile von VKU auf WVG selbst sowie
- b) den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH gemäß Anlage 2

zuzustimmen.

Änderungen im Gesellschaftsvertrag, die sich aus den kommunalrechtlichen und/oder notariellen Prüfungen nachträglich ergeben, sind in dem Beschluss umfasst und legitimiert.

Christian Kaisel führt aus, dass dieser Tagesordnungspunkt einstimmig beschlossen worden sei, ebenso wie die Tagesordnungspunkte 20 und 21. Er schlägt vor, diese Information vorwegzunehmen, um eine erneute Diskussion zu vermeiden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**20. Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH
Vorlage: 251/25**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Rheine GmbH den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Rheine GmbH wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH (VSR) folgende Beschlüsse zu fassen:

Der Gesellschaftervertreter der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) der Weisung an den Vertreter der Regionalverkehr Münsterland GmbH in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH (VBK) über Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH gemäß der Anlage zuzustimmen.

Änderungen im Gesellschaftsvertrag, die sich aus den kommunalrechtlichen und/oder notariellen Prüfungen nachträglich ergeben, sind in dem Beschluss umfasst und legitimiert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**21. Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH - Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA)
Vorlage: 252/25**

Beschluss:

1. Die Stadt Rheine betraut die Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH mit Wirkung zum 01.01.2026 im Wege einer Direktvergabe für eine Laufzeit von zehn Jahren mit der Erbringung des Stadtverkehrs im Gebiet der Stadt Rheine nach Maßgabe des als Anlage beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrags auf Grundlage von Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 in Verbindung mit § 108 GWB.
2. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Rheine GmbH den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Rheine GmbH wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Geschäftsführung der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH wird angewiesen, für die verbindliche Beachtung der Inhalte des als Entwurf beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrags (Anlagen) Sorge zu tragen.

3. Die Beschlüsse zu Ziffer 1. und 2. stehen unter dem Vorbehalt, dass ein Antrag nach § 89 Abgabenordnung (AO) auf verbindliche Auskunft an das zuständige Finanzamt über die steuerliche Unschädlichkeit des beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrags (Anlagen) positiv beschieden wird.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder unwesentliche Korrekturen an dem als Anlage beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrags und dessen Anlagen vorzunehmen. Zudem kann die Verwaltung weitere Änderungen selbstständig vornehmen, soweit hierdurch materiell keine wesentliche Veränderung herbeigeführt wird oder diese durch dritte Behörden veranlasst werden. Diese Änderungen dürfen ohne nochmalige Befassung durch den Rat der Stadt Rheine erfolgen, soweit diese keine weitergehenden Verpflichtungen der Stadt Rheine begründen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, nach Umsetzung des der Vorlage beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß der Ziffer 2 die Vergabe des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Supplement zum EU-Amtsblatt (TED) bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**22. Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH - Beitritt der Grevener Verkehrs GmbH (GVG) als Gesellschafterin der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) | Neuausschluss einer Kontrollvereinbarung
Vorlage: 253/25**

Herr Dr. Lüttmann erläutert, dass durch diesen Beschluss die Grevener Verkehrs GmbH künftig als Gesellschafterin in die RVM eingebunden werden solle, um die Zusammenarbeit im regiona-

len Verkehrswesen zu stärken und die Interessen der Stadt Greven in der Regionalverkehrsplanung besser zu vertreten.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Rheine GmbH den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Rheine GmbH wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH folgende Beschlüsse zu fassen:

Der Gesellschaftervertreter der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM)

- a) dem Verkauf von Gesellschaftsanteilen an der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) i. H. v. 2,502 % durch den Kreis Steinfurt an die Grevener Verkehrs GmbH (GVG), ein 100%iges Tochterunternehmen der Stadt Greven, unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der zuständigen Bezirksregierung sowie
- b) dem Neuabschluss einer Kontrollvereinbarung gemäß der Anlage zwischen den Münsterlandkreisen und den Stadtverkehrsgesellschaften Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH (VSR) und GVG

zuzustimmen.

Etwaigen Änderungen an dem vorgenannten Vertrag, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung nach § 115 Abs. 1 lit. c) GO ergeben, wird zugestimmt

Abstimmungsergebnis: einstimmig

23. Anfragen und Anregungen

23.1. Infostände zur Kommunalwahl

Herr Weßling erkundigt sich nach der Zulässigkeit von Infoständen am Tag vor der Kommunalwahl, dem 13. September, in der Innenstadt. Er verweist darauf, dass diese aufgrund der zeitgleich stattfindenden Straßenparty nicht genehmigt würden, obwohl vor fünf Jahren unter ähnlichen Umständen Infostände am Samstagmorgen möglich gewesen seien.

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass die Angelegenheit mit der Ordnungsbehörde geklärt werden müsse.

Herr Murali ergänzt, dass dies auch beim Kinderflohmärkte nicht möglich sei und eine Platzbuchung über den Verkehrsverein erforderlich sei.

Herr Dr. Lüttmann sichert zu, die Situation zu prüfen und eine Rückmeldung zu geben.

23.2. Abbruch "Alte Straßenmeisterei" - Staubbelastung

Herr Lenz berichtet von Beschwerden mehrerer Anwohner der „Alten Straßenmeisterei“ über Staubentwicklung bei den Abbrucharbeiten, die auch die Gärten der Anwohner beeinträchtigt habe. Er weist darauf hin, dass die Verwaltung nach einem Hinweis an den Bauleiter Maßnahmen zur Bewässerung ergriffen habe, um das Problem zu beheben. Dennoch äußern die Anwohner weiterhin Sorgen über mögliche Gesundheitsgefahren durch verbauten Asbest. Herr Lenz regt an, die Anwohner besser zu informieren, um deren Sorgen zu mindern.

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass der Rückbau durch eine qualifizierte und zugelassene Firma erfolge, die bereits bei anderen Projekten beanstandungsfrei gearbeitet habe. Er betont, dass die zuständigen Behörden, darunter der Kreis Steinfurt und die Berufsgenossenschaft Bau, eng eingebunden seien und keine Beanstandungen vorlägen. Zudem seien die Anwohner im Vorfeld schriftlich informiert worden, und einige hätten den Kontakt zur Verwaltung genutzt.

23.3. Stand der Bauarbeiten Emsauenquartier

Frau Friedrich erkundigt sich nach dem aktuellen Stand der Bauarbeiten im Bereich des ehemaligen Kämpers-Geländes, heute Emsauenquartier, da dort keine Fortschritte erkennbar seien.

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass der Verwaltung keine Informationen über Verzögerungen vorlägen, und sichert zu, dies zu prüfen.

23.4. Zuwegung Kanuverein

Herr Schaper berichtet von Problemen beim Kanuverein, der Trampelpfad, der als Zugang zum Vereinsgelände dienen sollte, sei vollständig zugewuchert und der Parkplatz sei gesperrt. Dies stelle eine erhebliche Belastung für die Vereinsmitglieder dar, insbesondere da der Herthaweg für den Verkehr geschlossen worden sei.

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass die Sperrung vermutlich mit gelagertem Baumaterial zusammenhänge, und kündigt an, die Angelegenheit mit dem Technischen Betrieben und Herrn Dieckmann zu besprechen.

Ende öffentlicher Teil :

19:42 Uhr

Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

Heike van der Giet
Schriftführerin